

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

30 Rechtsamt

Beteiligt:

01 Stadtkanzlei

Betreff:

23. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000

Beratungsfolge:

10.12.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der 23. Nachtrag der Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage der Vorlage beigefügt ist.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 05.11.2020 die Anzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters auf drei festgelegt.

Weiter hat der Rat die Verwaltung beauftragt, die in § 4 der Hauptsatzung geregelte Anzahl der Bürgermeister zu streichen und die Änderung zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Rates vorzulegen. Dabei soll, soweit rechtlich gegeben, von der Möglichkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung der Hauptsatzung Gebrauch gemacht werden.

In der Gemeindeordnung ist nicht vorgeschrieben, dass die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter des Oberbürgermeisters in der Hauptsatzung zu regeln wäre.

Die Kommentierung von Articus/Schneider (5. Aufl. 2016) zu § 67 GO NRW führt hierzu und zur Möglichkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung aus: "Die Festlegung der tatsächlichen Zahl der zu wählenden Vertreter liegt im Ermessen des Rates. Es empfiehlt sich, diese Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Ist dies geschehen und soll nachfolgend - beisp. durch den neu gewählten Rat – von dieser Verfahrensweise abgewichen werden, muss berücksichtigt werden, dass zunächst die Hauptsatzung mit entsprechender qualifizierter Mehrheit zu ändern ist. Dies kann jedoch - wegen der Möglichkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung - in derselben Sitzung erfolgen, in der die Wahl der Vertreter im neu festgelegten zahlenmäßigen Umfang erfolgt."

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

23. Nachtrag vom zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000

Der Rat der Stadt hat aufgrund von § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, in seiner Sitzung am folgenden 23. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält folgende Fassung:

Der Rat der Stadt wählt die Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung Bürgermeister.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 05. November 2020 in Kraft.